

**Beschluss RSO 1222 des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 22.02.2021**

RSO 1222

Verteiler: Senat, FKF, Fb 1-4,
PRat, Beauftragte

Grundordnung der Frankfurt University of Applied Sciences

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt die Grundordnung der Frankfurt University of Applied Sciences gemäß Anlage.

Grundordnung Frankfurt University of Applied Sciences

vom 14.06.2021

Auf Grund von § 31 Abs. 1 und Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435) gibt sich die Frankfurt University of Applied Sciences in Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltung diese Grundordnung.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Mitglieder und Angehörige	4
§ 1 Mitglieder	
§ 2 Angehörige	
B. Rechtssetzung	4
§ 3 Satzungen	
§ 4 Geschäftsordnungen	
§ 5 Öffentlich-rechtliche und private Rechtssubjekte	
C. Wahlen und Grundsätze der Beschlussfassung	5
§ 6 Wahlen	
§ 7 Grundsätze der Beschlussfassung	
D. Hochschulorganisation	6
I. <u>Senat</u>	6
§ 8 Zusammensetzung und Kommissionen	
§ 9 Aufgaben	
§ 10 Sitzungen	
§ 11 Ständige Senatskommissionen	
II. <u>Präsidium</u>	8
§ 12 Zusammensetzung und Geschäftsverteilung	
§ 13 Zuständigkeiten	
§ 14 Wahl der Präsidiumsmitglieder	
III. <u>Hochschulrat</u>	9
§ 15 Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder	
§ 16 Aufgaben	
IV. <u>Wissenschaftliche und technische Einrichtungen</u>	10
§ 17 Einrichtungen auf zentraler Ebene	
§ 18 Einrichtungen eines Fachbereichs	
V. <u>Fachbereiche</u>	11
§ 19 Struktur und Organisation der Fachbereiche	
§ 20 Fachbereichsrat: Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder und Aufgaben	
§ 21 Dekanat: Zusammensetzung, Amtszeiten, Wahl der Mitglieder und Aufgaben	
§ 22 Dekanin oder Dekan	
§ 23 Studiengangsleiter oder Studiengangsleiterinnen	

§ 24 Prüfungsamt
§ 25 Prüfungsausschüsse

E. Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen	14
§ 26 Entwicklungsplanung der Fachbereiche	
§ 27 Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Dekanat	
§ 28 Hochschulentwicklungsplan	
§ 29 Zielvereinbarungen	
F. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	15
§ 30 Übergangsbestimmungen	
§ 31 Inkrafttreten	

Präambel

Die Frankfurt University of Applied Sciences versteht sich als eine Hochschule mit einem ausgeprägten partizipativen Verständnis für alle in den Gremien und Organen vertretenen Gruppen. Sie ermöglicht allen Professorinnen und Professoren, Mitarbeitenden, Studierenden sowie allen Angehörigen eine Teilhabe an den grundlegenden Entscheidungsprozessen, für die die maßgeblichen Gremien und Organe nach dem Hessischen Hochschulgesetz und dieser Grundordnung zuständig und verantwortlich sind.

A. Mitglieder und Angehörige

§ 1 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Frankfurt University of Applied Sciences sind die Professorinnen und Professoren, die Studierenden, die immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden, das wissenschaftliche und das administrative und technische Personal sowie die Präsidentin oder der Präsident.
- (2) Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien bilden
 - a) die Professorinnen und Professoren,
 - b) die Studierenden und die immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden,
 - c) die wissenschaftlich Mitarbeitenden, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Beschäftigten nach § 75 Abs. 2 HHG sowie
 - d) die administrativ-technisch Mitarbeitenden einschließlich der Angehörigen des Bibliotheksdienstes (administrativ-technische Mitglieder)je eine Gruppe.

§ 2 Angehörige

Angehörige der Hochschule sind alle gastweise, nebenberuflich oder ehrenamtlich an ihr Tätigen, Gasthörerinnen und Gasthörer, Teilnehmende an von der Hochschule veranstalteten Fortbildungsveranstaltungen sowie die zur Promotion Zugelassenen und die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, soweit sie nicht Mitglieder sind.

B. Rechtssetzung

§ 3 Satzungen

Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten durch Satzungen und Richtlinien. Für die Durchführung und Gestaltung von Prüfungen und Wahlen erlässt die Hochschule die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen sowie die Gremien- und die Personenwahlordnung. Die Satzungen werden nach den Vorgaben des HHG und dieser Grundordnung vom Senat, vom Präsidium oder von den Fachbereichsräten beschlossen.

§ 4 Geschäftsordnungen

- (1) Das Präsidium erlässt eine Allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien und Organe der Hochschule.

- (2) Der Senat ist vor der Entscheidung des Präsidiums über die Allgemeine Geschäftsordnung zu hören. Das Präsidium hat die Empfehlungen des Senats zu würdigen und dessen Stellungnahmen zu dokumentieren.
- (3) Die Allgemeine Geschäftsordnung regelt insbesondere, soweit dies nicht bereits in anderen Satzungen und dem HHG geregelt ist, die Öffentlichkeit bzw. die Hochschulöffentlichkeit der Sitzungen und die Einladungsfristen.

§ 5 Öffentlich-rechtliche und private Rechtssubjekte

Für Aufgaben im Sinne des § 3 Abs. 9 Satz 1 HHG kann sich die Hochschule an öffentlich-rechtlichen oder an privatrechtlichen Rechtssubjekten beteiligen oder diese gründen. Dies bedarf einer qualifizierten Stellungnahme des Senats, die entsprechend gewürdigt werden muss. Sofern Belange der Fachbereiche betroffen sind, sind zuvor die Beschlüsse der betroffenen Fachbereichsräte erforderlich.

C. Wahlen und Grundsätze der Beschlussfassung

§ 6 Wahlen

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte erfolgt nach den in § 35 HHG genannten Grundsätzen.
- (2) Wahlen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden finden einmal im Jahr statt; Wahlen der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Statusgruppen alle zwei Jahre. Näheres, insbesondere die Zuordnung zu einer Gruppe nach § 1 Abs. 2 zur Ausübung des aktiven und des passiven Wahlrechts bei Zugehörigkeit zu mehr als einem Fachbereich oder zu mehr als einer Gruppe, regelt die Gremienwahlordnung.

§ 7 Grundsätze der Beschlussfassung

Die Organe und Gremien der Hochschule sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, wenn nicht besondere Regelungen etwas anderes bestimmen.

Ist ein Beschluss eines Gremiums gegen das Votum aller Mitglieder einer Gruppe nach § 1 Abs. 2 erfolgt, so kann sie innerhalb von einer Woche auf schriftlichen Antrag eine erneute Beratung und einen neuen Beschluss in der nächsten Sitzung verlangen. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

D. Hochschulorganisation

I. Senat

§ 8 Zusammensetzung und Kommissionen

- (1) Dem Senat gehören neun Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, fünf Mitglieder der Gruppe der Studierenden, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlich Mitarbeitenden sowie zwei Mitglieder der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeitenden an.
- (2) Dem Senat gehören mit beratender Stimme die Mitglieder des Präsidiums und die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche, die Vorsitzenden des Organs der Studierendenschaft, welches die Studierenden nach außen vertritt, und des Personalrats sowie die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Vertrauensperson für Menschen mit Behinderungen bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter an.
- (3) Die Kommissionen des Senats beraten mit besonderer Sachkunde Angelegenheiten im jeweiligen Sachgebiet und bereiten Beschlussvorlagen für den Senat vor. Den Kommissionen des Senats gehören die Gruppenvertreter gemäß § 1 Abs. 2 dieser Grundordnung im Verhältnis von 5:3:1:1 an. Der Senat kann in begründeten Fällen mit einer 2/3-Mehrheit seiner Mitglieder andere Zusammensetzungen festlegen. Besondere Regeln gelten für die Zusammensetzung der ständigen Senatskommissionen. Der Senat stellt grundsätzlich sicher, dass in den Kommissionen professorale Mitglieder aus allen Fachbereichen vertreten sind.
- (4) Die Mitglieder der Kommissionen werden getrennt nach den Statusgruppen gemäß § 1 Abs. 2 dieser Grundordnung von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern dieser Gruppen im Senat bzw. im Fachbereichsrat gewählt. Näheres regelt die Allgemeine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Senat ist das zentrale Organ der Hochschule, in dem die in § 1 Abs. 2 genannten Gruppen vertreten sind. Er nimmt seine Aufgaben, die ihm durch das HHG und diese Grundordnung zugewiesen sind, in Verantwortung gegenüber und im Interesse der gesamten Hochschule wahr. Er berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die die gesamte Hochschule betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, und überwacht die Geschäftsführung des Präsidiums. Stellungnahmen des Senats sind vom Präsidium und den Dekanaten entsprechend zu würdigen und in die Entscheidungsprozesse mit einzubeziehen.
- (2) Der Senat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beschlussfassung über die Grundordnung im Einvernehmen mit dem Präsidium und die Wahlordnungen nach § 3,
 - b) Beschlussfassung über die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen nach Anhörung des Organs der Studierendenschaft nach § 78 Abs. 1 Satz 4 HHG und andere Forschung, Lehre oder Studium betreffende Satzungen und Ordnungen, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit vorsieht,
 - c) Entscheidung über die Schwerpunkte in Lehre und Forschung im Einvernehmen mit dem Präsidium, § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HHG,
 - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 HHG,

- e) Zustimmung zu den Ordnungen der Fachbereiche nach § 19 Abs. 5 dieser Grundordnung und den Beschlüssen nach § 32 Abs. 4 HHG sowie Zustimmung zu Satzungen nach § 17 Abs. 3 dieser Grundordnung,
- f) Stellungnahme zur Entwicklungsplanung der Hochschule nach Maßgabe des § 42 Abs.1 Satz 4 HHG und zu grundsätzlichen Rahmenbedingungen der Budgetierung (Mittelverteilungsmodell) sowie zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen,
- g) Stellungnahme zum Budgetplan nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 HHG, verbunden mit einer Stellungnahme zur Haushaltsführung sowie qualifizierte Stellungnahme zu den Zielvereinbarungen der Hochschule mit dem HMWK nach § 7 Abs. 2 HHG ab,
- h) Stellungnahme zur Gliederung der Hochschule in Fachbereiche,
- i) Stellungnahme zur Errichtung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher und technischer Einrichtungen,
- j) Stellungnahme zu den Berufungsvorschlägen der Fachbereiche sowie zu den Verleihungsvorschlägen für Honorarprofessuren und außerplanmäßige Professuren der Fachbereiche. Der Senat kann eine erneute Befassung der Fachbereichsräte verlangen. Näheres regelt die Berufsordnung.
- k) Stellungnahme zum Frauenförder- und Gleichstellungsplan, § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11 HHG. Auf Antrag der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Senat in Berufsangelegenheiten über Widersprüche, denen die Präsidentin oder der Präsident nicht abgeholfen hat (§ 5 Abs. 5 HHG),
- l) Mitwirkung bei der Bestellung und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums, § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 HHG,
- m) Mitwirkung bei der Bestellung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten nach § 5 Abs. 3 HHG, § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 HHG,
- n) Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums nach § 37 Abs. 1 HHG, verbunden mit einer Stellungnahme zur Geschäftsführung des Präsidiums.

§ 10 Sitzungen

Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Senat. Sie oder er leitet die Sitzungen und bereitet sie vor. Zur Festlegung der Tagesordnung werden die Senatsmitglieder, die der Senat für die jeweilige Statusgruppe als Ansprechperson benannt hat, eingeladen. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen der jeweiligen ständigen Senatskommission teil, die ihrem Geschäftsbereich zugeordnet ist.

§ 11 Ständige Senatskommissionen

- (1) Der Senat richtet drei ständige Kommissionen ein:
- a) die Senatskommission für Haushaltsgrundsätze und Entwicklungsplanung, in der die Gruppen nach § 1 Abs. 2 im Verhältnis von 6:3:1:2 vertreten sind;
 - b) die Senatskommission für Studium und Lehre, in der die Gruppen nach § 1 Abs. 2 im Verhältnis von 5:5:2:2 vertreten sind sowie
 - c) die Senatskommission für Forschung, Entwicklung, Wissenstransfer und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, in der die Gruppen nach § 1 Abs. 2 im Verhältnis von 6:3:2:1 vertreten sind.

- (2) Die Senatskommissionen entwickeln ihre Stellungnahmen, Empfehlungen und Vorschläge grundsätzlich für eine Beschlussfassung im Senat, soweit nicht andere Regelungen getroffen werden.
- (3) Zu den Aufgaben der Kommission für Haushaltsgrundsätze und Entwicklungsplanung gehören insbesondere:
- a) Entwicklung von Empfehlungen zur Entwicklungsplanung der Hochschule unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanung der Fachbereiche,
 - b) Vorbereitung der Stellungnahme des Senats zu den Zielvereinbarungen nach § 9 Abs. 2 Nr. 7. Darin kann die Entwicklung von Leitlinien, Eckpunkten und Rahmendaten enthalten sein,
 - c) Vorbereitung der Stellungnahme zum Budgetplan und Erarbeitung von Grundsätzen zu den Rahmenbedingungen der Budgetierung von Forschung und Lehre (Haushaltsgrundsätze und Mittelverteilungsmodell),
 - d) Beratung und Stellungnahme zu dem Rechenschaftsbericht des Präsidiums und zum Jahresabschluss der Hochschule,
- (4) Zu den Aufgaben der Senatskommission für Studium und Lehre gehören insbesondere:
- a) Beratung und Weiterentwicklung der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen und anderer Lehre und Studium betreffende Satzungen sowie von Leitlinien zu Lehre und Studium,
 - b) Entwicklung von Empfehlungen zu Schwerpunkten der Hochschule in der Lehre,
 - c) Entwicklung von Empfehlungen zum Bildungsportfolio der Hochschule und zu Grundsatzfragen im Hinblick auf die Entwicklung des Lehrangebots und der Lehr- und Lernformen.
- (5) Zu den Aufgaben der Senatskommission für Forschung, Entwicklung, Wissenstransfer und Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehören insbesondere:
- a) Entwicklung von Empfehlungen zum Ausbau von Forschung und Entwicklung in der Hochschule im Benehmen mit den Fachbereichen,
 - b) Vorbereitende Auswahl der vom Präsidium zu beschließenden Forschungsvorhaben aus Hochschulmitteln,
 - c) Vorschlag der Mitglieder (bzw. der Stellvertretungen) der Auswahlkommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Absprache mit den Fachbereichen.

II. Präsidium

§ 12 Zusammensetzung und Geschäftsverteilung

- (1) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten und die Kanzlerin oder der Kanzler an.
- (2) Das Präsidium entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Senat über die Geschäftsverteilung und Vertretung. Die Aufgabengebiete Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung werden in der Geschäftsverteilung besonders berücksichtigt.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium führt die Hochschule und setzt die Entwicklungsplanung um. Es gibt dem Senat einmal jährlich Rechenschaft über die Geschäftsführung. Dabei werden die Umsetzung der Entwicklungsplanung sowie der Zielvereinbarungen besonders berücksichtigt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach den im HHG und in dieser Grundordnung enthaltenen Bestimmungen.
- (2) Das Präsidium berät mehrmals im Semester zusammen mit den Dekanaten gemeinsame Angelegenheiten in den Bereichen Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung und stellt im Benehmen mit den Dekaninnen und Dekanen die Wirtschaftsplanung auf.
- (3) Das Präsidium erörtert mindestens einmal im Semester unter Einbeziehung der Dekanate gemeinsame Angelegenheiten in den Bereichen Haushalt, Personal, Organisation und Verwaltung von grundsätzlicher Bedeutung mit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie der oder dem Vorsitzenden des Organs der Studierendenschaft nach § 78 Abs. 1 Satz 4 HHG und dem Personalrat.

§ 14 Wahl der Präsidiumsmitglieder

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom erweiterten Senat gewählt. Es gilt die Personenwahlordnung.
- (2) Abwahlen sind in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 7 HHG auch zulässig für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.
- (3) Der Auswahl der Kanzlerin oder des Kanzlers geht ein qualifiziertes Verfahren unter Federführung der Präsidentin oder des Präsidenten voraus. Daran werden die Personalvertretung, Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen des Senats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hochschulrates beteiligt. Das Nähere zum qualifizierten Auswahlverfahren regelt auf Vorschlag des Präsidiums der Senat durch Satzung. Im Übrigen gilt § 41 HHG.

III. Hochschulrat

§ 15 Zusammensetzung und Wahl der Mitglieder

- (1) Dem Hochschulrat der Frankfurt University of Applied Sciences gehören mindestens sechs und bis zu zehn Mitglieder an. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums nimmt an den Sitzungen des Hochschulrats mit beratender Stimme teil. Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal im Jahr in nicht öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats werden für vier Jahre durch das Ministerium bestellt. Ein Mitglied des Hochschulrats kann aus wichtigem Grund vom Ministerium abberufen werden. Die erste Hälfte der Mitglieder wird vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat, die andere Hälfte der Mitglieder vom HMWK im Benehmen mit der Hochschule benannt. Es soll ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen neu hinzutretenden und im Hochschulrat verbleibenden Mitgliedern angestrebt werden.

§ 16 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Hochschulrats richten sich nach den in § 42 Abs. 1 – 5 HHG enthaltenen Bestimmungen. Der Hochschulrat gibt seine Empfehlungen nach § 42 Abs. 2 HHG und Stellungnahmen nach § 42 Abs. 3 HHG gegenüber der Hochschulleitung schriftlich ab, die diese Stellungnahmen den zustän-

digen Gremien weiterleitet. Er begründet im Falle der Verweigerung einer im HHG vorgesehenen Zustimmung seine Auffassung schriftlich. Der Hochschulrat kann Mitglieder in die Gremien entsenden, die seine Empfehlungen und Stellungnahmen in den Sitzungen erläutern.

- (2) Die Hochschule informiert im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über die Arbeit des Hochschulrats (§ 42 Abs. 4 Satz 4 HHG). Dazu erstellt der Hochschulrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und leitet diesen über die Hochschulleitung dem Senat zu.

IV. Wissenschaftliche und technische Einrichtungen

§ 17 Einrichtungen auf zentraler Ebene

- (1) Für Aufgaben, die die gesamte Hochschule betreffen, kann die Hochschule zentrale wissenschaftliche oder technische Einrichtungen bilden (z.B. wissenschaftliche Zentren). Die Bildung von zentralen wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen ist hochschulübergreifend zulässig.
- (2) Die Errichtung und Aufhebung erfolgen durch das Präsidium nach Stellungnahme des Senats (§ 9 Abs. 2 Nr. 9) und der betroffenen Fachbereiche.
- (3) Zentrale wissenschaftliche oder technische Einrichtungen (z.B. wissenschaftliche Zentren) bedürfen zu ihrer Gründung einer Satzung, in der insbesondere die Ziele, die Aufgaben, die Mitgliedschaft, die Vertretung der Mitglieder nach § 1 Abs. 2 dieser Grundordnung, die Geschäftsführung (Leitung), die personalrechtliche Zuordnung, die Berichtslegung, die Haftung, ggf. die Beteiligungsrechte sowie die Auflösungsmodalitäten geregelt werden. § 38 Abs. 1 Satz 1 HHG bleibt unberührt. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Senats und wird vom Präsidium beschlossen.
- (4) Das Präsidium und die ggf. beteiligten Dekanate vereinbaren mit den zentralen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen die Ressourcen.

§ 18 Einrichtungen eines Fachbereichs

- (1) Für Aufgaben, die einen Fachbereich insgesamt betreffen, kann das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichsrats wissenschaftliche Einrichtungen (z.B. Institute) oder technische Einrichtungen (z.B. Werkstätten) bilden und aufheben.
- (2) Wissenschaftliche und technische Einrichtungen eines Fachbereichs bedürfen zu ihrer Gründung einer Satzung, in der insbesondere Mitgliedschaft, die Vertretung der Mitglieder nach § 1 Abs. 2 dieser Grundordnung, die Geschäftsführung und Auflösungsmodalitäten geregelt werden. Die Satzung wird auf Vorschlag des Dekanats durch den Fachbereichsrat beschlossen. Sie bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.
- (3) Das Dekanat vereinbart mit den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen die Ziele, die Ressourcen und die Handlungsvollmachten. § 38 Abs. 1 Satz 1 HHG bleibt unberührt.
- (4) Einrichtungen nach Abs. 1 können auch fachbereichsübergreifend gebildet werden.

V. Fachbereiche

§ 19 Struktur und Organisation der Fachbereiche

- (1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.
- (2) Einem Fachbereich gehören in der Regel 20 oder mehr Professuren an.
- (3) Die Einrichtung und Aufhebung von Fachbereichen erfolgen durch das Präsidium nach Stellungnahme des Senats und der betroffenen Fachbereiche.
- (4) Organe der Fachbereiche sind der Fachbereichsrat und das Dekanat.
- (5) Der Fachbereichsrat kann dem Fachbereich eine Ordnung geben, die besondere Belange des Fachbereichs in Studium und Lehre, Weiterbildung, Forschung und Transfer sowie der Organisation regelt. Sofern die Fachbereichsordnung Positionen im Rahmen der Selbstverwaltung schafft, sind deren Aufgaben und Amtszeit zu beschreiben. Die Rechte und Pflichten der Dekanin oder des Dekans nach § 22 dieser Grundordnung bleiben unberührt. Eine solche Ordnung bedarf der Zustimmung des Senats und der Genehmigung durch das Präsidium.

§ 20 Fachbereichsrat, Zusammensetzung, Wahl der Mitglieder und Aufgaben

- (1) Den Fachbereichsräten der Frankfurt University of Applied Sciences gehören sechs Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied der zusammengefassten Gruppe der wissenschaftlichen und der technisch-administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die Mitglieder des Dekanats gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an. Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fachbereichsrat. Die Wahl der Mitglieder der Fachbereichsräte richtet sich nach der Gremienwahlordnung. Für die Kommissionen der Fachbereichsräte gilt § 8 Abs. 3 dieser Grundordnung entsprechend.
- (2) Der Fachbereichsrat berät in Angelegenheiten von Forschung, Lehre und Studium, die den Fachbereich betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind und überwacht die Geschäftsführung des Dekanats.
- (3) Der Fachbereichsrat nimmt die ihm durch das HHG und diese Grundordnung zugewiesenen Aufgaben wahr; insbesondere zu den folgenden Punkten:
 - a) Er erlässt die Prüfungsordnungen und andere Studium und Lehre betreffende Ordnungen in seinem Zuständigkeitsbereich nach Anhörung des Organs der Fachschaft (Fachschaftsrat),
 - b) Er schlägt die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen vor,
 - c) Er schlägt den Entwicklungsplan des Fachbereichs vor, § 26 dieser Grundordnung,
 - d) Er gibt zu den Zielvereinbarungen nach § 7 Abs. 3 HHG eine qualifizierte Stellungnahme ab,
 - e) Er verbindet die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts mit einer Stellungnahme zur Geschäftsführung des Dekanats,
 - f) Er entscheidet über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission,
 - g) Er macht Vorschläge für die Einrichtung und Aufhebung von Einrichtungen nach § 18 und beschließt deren Satzungen,
 - h) Er richtet für seine Studiengänge die Prüfungsausschüsse ein und stimmt über die vorgeschlagenen Mitglieder und deren persönliche Stellvertretungen ab,
 - i) Er entscheidet über die Einrichtung und Aufhebung von Arbeitsgruppen und Kommissionen des Fachbereichs,
 - j) Er erlässt die besonderen Benutzungsordnungen für die Fachbereichseinrichtungen.

§ 21 Dekanat, Zusammensetzung, Amtszeit, Wahl der Mitglieder und Aufgaben

- (1) Dem Dekanat gehören an: Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan. Die Geschäftsverteilung wird im Dekanat durch Beschluss festgelegt. Die Aufgabengebiete Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung und wissenschaftlicher Nachwuchs werden dabei besonders berücksichtigt. Beschlüsse des Dekanats bedürfen der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt drei Jahre. Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine andere Amtszeit festlegen, wenigstens ein Jahr, höchstens drei Jahre. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Dekanats richten sich nach den im HHG sowie den in der Personenwahlordnung enthaltenen Bestimmungen.
- (4) Die Mitglieder des Dekanats leiten den Fachbereich gemeinsam im Rahmen der Entwicklungsplanung.
Das Dekanat kann zur Beratung insbesondere von Fragen zu Studium und Lehre, Entwicklungs- und Budgetplanung, Forschung und organisatorischen Angelegenheiten weitere Mitglieder des Fachbereichs und der Hochschule hinzuziehen. Der Fachbereichsrat kann das Dekanat durch Beschluss dementsprechend beauftragen.
- (5) Das Dekanat legt jährlich Rechenschaft über die Geschäftsführung, insbesondere die Verwendung der Personal- und Sachmittel sowie der Drittmittel, welche Haushaltsbelange des Fachbereichs betreffen, gegenüber dem Fachbereichsrat ab.

§ 22 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wirkt unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan übt die Vorgesetztenfunktion über die administrativ-technischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs aus, die nicht einer Einrichtung des Fachbereichs zugeordnet sind.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan schlägt dem Präsidium für das Personal des Fachbereichs die Personalmaßnahmen nach § 77 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594), vor; die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen das Personal zugeordnet ist, oder die von Einstellungsmaßnahmen betroffen werden, sind zu beteiligen.

§ 23 Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter

Das Dekanat ernennt mit Zustimmung des Fachbereichsrates in der Regel für drei Jahre Studiengangsleiterinnen oder Studiengangsleiter als Studienreformbeauftragte, denen die operative Organisation der Studiengänge und deren Entwicklung im Sinne der ständigen Studienreform übertragen wird. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig.

§ 24 Prüfungsamt

Das Dekanat richtet im Rahmen seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation ein Prüfungsamt ein, sofern nicht die Hochschule mit Zustimmung des Senats ein zentrales Prüfungsamt eingerichtet hat. Die

Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes des Fachbereichs wird vom Dekanat für die Dauer von drei Jahren mit Zustimmung des Fachbereichsrats ernannt. Eine wiederholte Ernennung ist zulässig.

§ 25 Prüfungsausschüsse

Für jeden Studiengang bildet der Fachbereichsrat oder bilden die Fachbereichsräte der beteiligten Fachbereiche einen Prüfungsausschuss gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen. Für die Zusammensetzung, die Wahl und die Amtszeiten der Mitglieder sowie die Aufgaben der Prüfungsausschüsse sind die Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen maßgeblich.

E. Entwicklungsplanung und Zielvereinbarungen

§ 26 Entwicklungsplanung der Fachbereiche

- (1) Der Fachbereichsrat macht Vorschläge zur Entwicklungsplanung. Diese trifft Aussagen zu den Studiengängen und Weiterbildungsangeboten, zu den Forschungsschwerpunkten und den wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen des Fachbereichs im Sinne von § 18 dieser Grundordnung, deren Ausstattung und Weiterentwicklung.
- (2) Die Vorschläge des Dekanats zum Entwicklungsplan des Fachbereichs sind insbesondere im Hinblick auf die Ressourcennutzung und strategische Ziele qualifiziert zu begründen. Die Entwicklungspläne der Fachbereiche bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Stimmt das Präsidium einer Entwicklungsplanung nicht zu, legen das Dekanat und der Fachbereichsrat einen neuen Vorschlag vor.

§ 27 Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Dekanat

Zur Sicherung des Entwicklungsplans des Fachbereichs und zur Umsetzung der Hochschulentwicklungsplanung schließen Dekanat und Präsidium Zielvereinbarungen ab. Der Fachbereichsrat gibt zu diesen Zielvereinbarungen eine Stellungnahme nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 dieser Grundordnung ab.

§ 28 Hochschulentwicklungsplan

- (1) Das Präsidium erarbeitet auf der Grundlage der Entwicklungspläne der Fachbereiche eine Vorlage für den Hochschulentwicklungsplan. Dieser trifft insbesondere Aussagen zu Studiengängen und Weiterbildungsangeboten der Hochschule, zu ihren Forschungsschwerpunkten und wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen im Sinne des § 17 dieser Grundordnung, deren Ausstattung und Weiterentwicklung.
- (2) Die Vorlage zum Hochschulentwicklungsplan bedarf einer qualifizierten Stellungnahme des Senats. Diese ist vom Präsidium zu würdigen und in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. Das HHG sieht in § 42 Abs. 3 Satz 3 eine Zustimmung des Hochschulrates vor. Bei sachlichen Bedenken sucht der Hochschulrat hierzu den Dialog mit Senat und Präsidium, um gemeinsam die Voraussetzungen für eine Zustimmung zu erarbeiten.
- (3) Der Hochschulentwicklungsplan wird vom Präsidium beschlossen.

§ 29 Zielvereinbarungen

- (1) Zur Sicherung des Hochschulentwicklungsplans und zur Umsetzung der Hochschulentwicklungsplanung des Landes verhandeln Präsidium und HMWK über die Zielvereinbarungen.

(2) Das Präsidium berichtet dem Senat über die laufenden Verhandlungen.

(3) Der Senat gibt zu diesen Zielvereinbarungen eine qualifizierte Stellungnahme nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 dieser Grundordnung ab.

F. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 30 Übergangsbestimmungen

In Kraft befindliche Satzungen gelten so lange weiter und die Mitglieder gewählter Gremien und Kommissionen der Hochschule bleiben so lange im Amt, bis sie durch Satzungen oder Neuwahlen nach dieser Grundordnung rechtswirksam abgelöst werden.

§ 31 Inkrafttreten

Die Grundordnung der Frankfurt University of Applied Sciences tritt am 14.06.2021 in Kraft.